

Benutzungsordnung für die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Spraitbach

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinde Spraitbach betreibt zwei Kindertagesstätten. Der Kindergarten Wirbelwind und die NaturKita Bucheckerle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Spraitbach. Aufgabe der beiden Kindertagesstätten ist die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes sowie die Förderung in der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Benutzung der Kindertagesstätten regelt sich nach dieser Ordnung.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, welche die altersmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (2) In den Kindertagesstätten können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal vorhanden ist und die Belegungsfähigkeit der Kindertagesstätten eine Aufnahme zulässt. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Für die Reihenfolge der Aufnahme ist ausschließlich das Lebensalter der Kinder maßgebend. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertagesstätte bedarf keiner neuen Vereinbarung. Diese verlängert sich automatisch um ein Jahr.
- (3) Kinder vor dem vollendeten 3. Lebensjahr können ausnahmsweise nur dann aufgenommen werden, wenn aus pädagogischer Sicht die Aufnahme erforderlich erscheint. Ein Anspruch auf frühzeitige Aufnahme besteht nicht.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte Rechnung getragen werden kann.
- (4) Zur Aufnahme wird ein Aufnahmevertrag geschlossen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden.

- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des Aufnahmevertrages, der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, des Aufnahmebogens und aller erforderlichen Vordrucke.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind in der Kindertagesstätte länger als drei Tage, so ist die Kindergartenleitung zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte eintreffen.
- (4) Die im Aufnahmevertrag festgelegten Zeiten zum Bringen und Abholen der Kinder müssen eingehalten werden.
- (5) In der Kindertagesstätte haben die Kinder Hausschuhe oder andere Schuhe zu tragen, die nur in der Kindertagesstätte getragen werden und die außerhalb der Kindergartenzeit in der Kindertagesstätte aufbewahrt werden.
- (6) Bekleidungsstücke, Hausschuhe usw. der Kinder sollen mit Namen gekennzeichnet werden.
- (7) Ein Wechsel der Stammgruppe ist nur im äußersten Notfall und nur aus pädagogischen Gründen möglich.

§ 4

Verpflegung, Verpflegungskosten

- (1) Für den Vormittag sollte den Kindern ein geeignetes Vesper im gekennzeichneten Rucksack mitgegeben werden. Süßigkeiten sind hierbei nicht erwünscht, Kaugummi ist nicht erlaubt.
- (2) Für die Getränke wird eine mit dem Namen gekennzeichnete Trinkflasche benötigt, die im Kindergarten gefüllt wird. Bei der NaturKita Bucheckerle ist das Mitbringen einer gefüllten Trinkflasche erforderlich.
- (3) Für das päd. Kochen und die Getränke wird ein festgelegter Betrag

(siehe Auflistung Kindergartenbeiträge) gemeinsam mit dem Elternbeitrag abgebucht.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und zusätzlicher Schließungszeiten, geöffnet.
- (2) Der Besuch regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- (3) Die Ferien werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- (4) Die Ferienzeiten werden jeweils im Gemeindemitteilungsblatt und über die Info-App bekanntgegeben.
- (5) Ferienzeiten können für die Kindertagesstätten nur einheitlich festgelegt werden.
- (6) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person (Anlage).
- (4) Für das Kind, das nach schriftlicher Erklärung (Vordrucke sind bei der Leitung erhältlich) der Personensorgeberechtigten alleine nach Hause geht, endet die Aufsichtspflicht des pädagogisch tätigen Personals mit der Entlassung des Kindes am Ende der Betreuungszeit.
- (5) Kinder, die alleine nach Hause gehen, dürfen keine Fahrzeuge (Fahrräder, Traktoren usw.) mitführen.
- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Wanderungen, Feste etc.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

- (7) Für angebotsfremde Aktivitäten, die während der Betreuungszeit stattfinden (z.B. Musikunterricht), besteht keine Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht ist für die Dauer solcher Angebote ausgesetzt.

§ 7

Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind durch gesetzliche Regelung (Reichsversicherungsordnung) gegen Unfall versichert, und zwar auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens innerhalb und außerhalb des Kindergartengrundstücks (Spaziergänge, Feste und dgl.; Anlage)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.
- (3) Der Weg vom und zum Kindergarten liegt im Verantwortungsbereich der Personensorgeberechtigten. Eine Haftung der Gemeinde und des Kindergartenpersonals für Sachschäden, die auf dem Weg eintreten, ist also ausgeschlossen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (5) Die Gemeinde und das Kindergartenpersonal übernimmt weder für vorsätzlichen noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung des Kindes Haftung. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- (2) Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Entritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Parathyphus, Pest, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind,

dürfen die dem Kindergarten dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.

- (3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Der Kindergartenleitung muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorgelegt werden.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä., sind die Kinder zu Hause zu behalten. Vor dem Besuch des Kindergartens nach einer Krankheit muss das Kind mindestens 1 Tag ohne Einnahme von Medikamenten fieberfrei sein.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen,

nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Einer schriftlichen Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Kindergartenjahresende (31. August) in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 1. dass die außerordentliche Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten,
 3. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden

- Zeitraum von mehr als vier Wochen,
4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
 5. dass das Kind durch sein Verhalten für andere Kinder oder das pädagogisch tätige Personal unzumutbar ist und mit den Personensorgeberechtigten keine Einigung erzielt werden kann über die Vorgehensweise zur Änderung des Verhaltens,
 6. wenn seit mehr als zwei Monaten kein Benutzungsentgelt/Kindergartenbeitrag, trotz Mahnung, mehr bezahlt wurde.

2. Benutzungsentgelt

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens erhebt die Gemeinde einen Beitrag.
- (2) Dieser Beitrag ist eine öffentlich-rechtliche Forderung. Er wird für jeden Kalendermonat erhoben, in welchem den Personensorgeberechtigten ein Kindergartenplatz für ihr Kind zur Verfügung gestellt wird. Er ist jeweils am 15. des Monats zu bezahlen. Der Elternbeitrag wird an 11 Monaten abgebucht. Der August als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.
- (3) Der Elternbeitrag wird mit Bankeinzugsverfahren vom Girokonto eines Personensorgeberechtigten abgebucht. Hierzu ist vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (4) Der Elternbeitrag ist nach Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren gestaffelt. Die derzeitige Höhe ist dem Aufnahmevertrag zu entnehmen. Erhöhungen des Elternbeitrags sind dem Träger vorbehalten.
- (5) Das zugebuchte warme Mittagessen wird monatlich mit dem Kindergartenbeitrag abgebucht.

§ 11 Höhe des Kindergartenbeitrags (Elternbeitrag)

- (1) Der Elternbeitrag wird jährlich neu berechnet. Grundlage für diese Berechnung sind die Richtsätze des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtungen (Gemeinden, Kirchen...). Die aktuellen Beiträge werden rechtzeitig bekanntgegeben und in der Einrichtung veröffentlicht.

- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu entrichten (Ausnahme Ferienmonat August; s.o.)
- (3) Treten während des Kindergartenjahres Änderungen bei der Kinderzahl in der Familie ein, werden diese ab dem nächsten Monat berücksichtigt.
- (4) Für Kinder im Alter bis unter drei Jahren ist der doppelte Beitrag zu zahlen.
- (5) Sollte es den Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, den Elternbeitrag zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden. Ebenfalls kann in Härtefällen gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme des Elternbeitrags beim Sozialamt/Bürgermeisteramt beantragt werden.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit beteiligt.

3. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.

Spraitbach, den 28.02.2025
Bürgermeisteramt

gez.
Johannes Schurr
Bürgermeister